

**Nachtrag I zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung
„MORITZ VON NASSAU-KASERNE“**

Konversion eines Kasernengeländes

Bebauungsplan Nr. E 33/1

bearbeitet für: **MONA Projektentwicklungs-
gesellschaft mbH**
Parkring 43
46446 Emmerich am Rhein

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
16. Dezember 2015





Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	4
2	Rechtlicher Hintergrund	4
3	Umsetzung des Artenschutzrechtlichen Bestimmungen im vorliegenden Fall..	5
4	Wirkfaktoren der Planung (aus öKON GMBH 2014)	5
5	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen (aus öKON GMBH 2014).....	6
5.1	<i>Bauzeitenregelung I (Gebäudeabriss Austernfischer).....</i>	<i>6</i>
5.2	<i>Bauzeitenregelung II (Gebäudeabriss Hausrotschwanz, Mauersegler).....</i>	<i>6</i>
5.3	<i>Zeitliche Staffelung Gebäudeabrisse.....</i>	<i>6</i>
5.4	<i>Bauzeitenregelung III (Gebäudeabriss Fledermäuse).....</i>	<i>6</i>
5.5	<i>Ökologische Baubegleitung (Gebäudeabriss Fledermäuse)</i>	<i>6</i>
5.6	<i>Bauzeitenregelung IV (Schießstand)</i>	<i>7</i>
5.7	<i>Baumfällung im Hochwinter zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar</i>	<i>7</i>
5.8	<i>Ökologische Begleitung von Baumfällungen</i>	<i>7</i>
5.9	<i>Ausgleich (Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden).....</i>	<i>8</i>
5.10	<i>Allgemeiner Artenschutz - Gehölzbeseitigungen im Winter</i>	<i>8</i>
6	Bewertung der zusätzlichen Daten	9
6.1	Planungsrelevante Vogelarten	9
6.1.1	Baumpieper	9
6.1.2	Feldsperling	9
6.1.3	Gartenrotschwanz.....	9
6.2	Planungsrelevante Fledermausarten	10
6.3	Weitere nicht planungsrelevante Brutvogelarten.....	11
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	12
7.1	Änderung der Bauzeitenregelung II (Gebäudeabriss)	12
7.2	Bauzeitenregelung V (Baumpieper)	12
7.3	Neuanlage eines Brutrevieres für Baumpieper.....	12
7.4	Installation künstlicher Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter	13
8	Zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen	13
8.1	Installation künstlicher Nisthilfen für Dohlen	13
8.2	Installation künstlicher Nisthilfen für Hohltauben.....	13



8.3	Installation künstlicher Nisthilfen für Mauersegler	14
8.4	Bestandsstützende Maßnahmen für Trauerschnäpper	14
8.5	Bestandsstützende Maßnahmen für Fledermäuse.....	14
9	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	14
10	Artenschutzrechtliche Protokolle	15
11	Literatur.....	16
12	Anhang.....	18
12.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	18
12.1.1	Baumpieper	18
12.1.2	Gartenrotschwanz.....	19
12.1.3	Dohle.....	21
12.1.4	Hohltaube	22
12.1.5	Mauersegler.....	24
12.2	Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung	26

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet in 2013	10
Tab. 2:	Brutvorkommen nicht planungsrelevanter Arten im Plangebiet in 2013 und 2014.....	11

Anlage: Funktions- und Maßnahmenkarte (1 : 3.500)

1 Anlass

Die MONA GmbH Emmerich plant die Konversion des Geländes der ehemaligen Moritz-von-Nassau-Kaserne im Norden des Stadtgebietes. Für dieses Vorhaben wird der Bebauungsplan Nr. E 33/1 „Kaserne“ aufgestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten wurden in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ermittelt und bewertet (ÖKON GMBH 2014).

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreis Kleve nahm am 28.10.2015 Stellung zum Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E33/1 „Kaserne“. Bezüglich des Artenschutzes merkte sie an, dass für das Gebiet im Auftrag der MONA GmbH Emmerich eine Brutvogelkartierung des Naturschutzzentrums Kreis Kleve aus dem Jahr 2013 vorliegt, die in der von der öKon GmbH im Oktober 2014 erstellten Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt wurde.

Die Brutvogelkartierung des Naturschutzzentrums Kreis Kleve aus 2013 lag der öKon GmbH bei der Erstellung des Artenschutzgutachtens (ÖKON GMBH 2014) nicht vor. Die Arten Baumpieper, Feldsperling und Gartenrotschwanz wurden im Rahmen der in 2014 durchgeführten Kartierung bei keinem der Kartiertermine festgestellt. Ein Brutvorkommen in 2014 kann damit sicher ausgeschlossen werden. Ein Brutvorkommen in 2013 und anderen Jahren ist anhand der Struktur des Geländes allerdings möglich.

Unter Berücksichtigung der Brutvogelkartierungen von 2013 und 2014 stellt die ULB folgende Nachforderungen an das Artenschutzgutachten:

- Für die in 2013 als Brutvogel festgestellten Arten Baumpieper, Feldsperling und Gartenrotschwanz sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu benennen.
- Durch den geplanten Abriss von Gebäuden entfallen Brutplätze der Gebäudebrüter Dohle, Hohltaube und Mauersegler, die durch artspezifische Nistkästen ersetzt werden müssen, um die ökologische Funktion des überplanten Gebietes zu erhalten.
- Beim Abriss der Gebäude sind die Brutzeiten der Gebäudebrüter zu berücksichtigen. Durch das Einbeziehen von Dohle und Hohltaube ändern sich die in der Artenschutzprüfung angegebenen Zeiten.
- Der Brutnachweis des Trauerschnäppers auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne ist wegen der Seltenheit der Art im Kreis Kleve lokal bedeutend. Entsprechend sind CEF-Maßnahmen für diese Art zu benennen.
- Statt 15 Fledermauskästen sind insgesamt 25 Fledermauskästen als CEF-Maßnahme vorzusehen. Die Kästen müssen fachgerecht vor dem Abriss der Gebäude installiert werden. Die Standorte sind in einer Karte darzustellen und die dauerhafte Wartung zu sichern.

2 Rechtlicher Hintergrund

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (**Störungsverbot**)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

3 Umsetzung des Artenschutzrechtlichen Bestimmungen im vorliegenden Fall

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV & MKULNV 2010) sind bei der Prüfung, ob geschützte Arten durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden, ausreichende Kenntnisse über die vom Vorhaben betroffenen Artvorkommen voraussetzend. Neben vertiefenden Bestandserfassungen vor Ort sind auch hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen zu berücksichtigen.

Die von dem Naturschutzzentrum im Kreis Kleve erarbeitete Brutvogelkartierung liefert detaillierte Informationen zu Brutvorkommen von 42 Vogelarten. Im Rahmen der Beurteilung der Betroffenheit der Artvorkommen durch die Wirkpfade der Planung sind diese hinreichend aktuellen Hinweise auf Artvorkommen aus anderen Jahren ebenso wie auch aktuelle Kartierungen zu berücksichtigen.

Unter den in 2013 festgestellten Arten befanden sich auch die nach KIEL (2005) als planungsrelevant eingestuft Arten Baumpieper, Feldsperling und Gartenrotschwanz. Diese Arten sind nach Rote Liste NRW als gefährdet bzw. stark gefährdet eingestuft. Bei einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten kann daher nicht grundsätzlich von der Verfügbarkeit von Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand lässt sich nur abwenden, wenn sichergestellt wird, dass eine Tötung (z.B. Gelege, nicht flügge Jungvögel) ausgeschlossen werden kann und die kontinuierliche, ökologische Funktionalität ggf. durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen gesichert wird.

Für nicht planungsrelevante Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass aufgrund des landesweit günstigen Erhaltungszustand und der großen Anpassungsfähigkeit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist in der AsP zu dokumentieren. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung kann nach der VV-Artenschutz (MUNLV NRW 2010) aber auch für nicht planungsrelevante Arten geboten sein, wenn ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden (z.B. bei regional gefährdeten Arten oder bei bedeutenden Populationen im Bereich des Vorhabens).

Fachliche Hilfestellungen zur Umsetzung von ausgleichenden Maßnahmen liefert der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013).

4 Wirkfaktoren der Planung (aus öKON GMBH 2014)

Bei der vorliegenden Planung sind zwei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. Der Abriss / Rückbau von Gebäuden:

Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu betrachten.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Gebäude bewohnende Arten.

2. Die Beseitigung / Überbauung von Grünflächen und Gehölzflächen:

Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten und Störungen hier und im Umfeld vorkommender Tierarten (i.W. Vogelarten und Fledermausarten) kommen. Anlagebedingt können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Betriebsbedingte Emissionen (Licht und Lärm) können unter Umständen umliegende Bereiche beeinflussen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten, die diese Strukturen nutzen können, sowie Gehölz gebundene Fledermausarten.

Die Wirkungen des Vorhabens beziehen sich auf das gesamte Plangebiet und die nahe Umgebung. Eine erhebliche Störung von Vogelarten in benachbarten Biotopen (z.B. dem nördlich angrenzenden Wald) ist nicht zu erwarten.

5 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen (aus öKON GMBH 2014)

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen. Eine Übersicht der Zeiten für einen Bauzeiteausschluss und die ökologische Baubegleitung findet sich mit Tab. 6 im Anhang.

5.1 Bauzeitenregelung I (Gebäudeabriss Austernfischer)

In der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni dürfen zum Schutz von brütenden Austernfischern keine Abrissarbeiten an den in der Funktions-/Maßnahmenkarte gekennzeichneten Gebäuden im Norden des Plangebietes stattfinden.

5.2 Bauzeitenregelung II (Gebäudeabriss Hausrotschwanz, Mauersegler)

In der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli dürfen zum Schutz von brütenden Hausrotschwänzen und Mauerseglern keine Abrissarbeiten an den in der Funktions-/Maßnahmenkarte gekennzeichneten Gebäuden im Westen des Plangebietes stattfinden.

5.3 Zeitliche Staffelung Gebäudeabrisse

Der Abriss von Gebäuden ohne / mit sehr geringen Quartierfunktionen für Fledermäuse ist zeitlich vor dem Abriss der Quartiergebäude durchzuführen (vgl. Funktions-/Maßnahmenkarte). Nur so kann ein Ausweichen auf suboptimale Quartiere verhindert werden. Sofern das nicht möglich ist, ist der Abbruch der Gebäude unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen (vgl. unten).

5.4 Bauzeitenregelung III (Gebäudeabriss Fledermäuse)

In der Zeit von 01. Dezember bis 28./29. Februar dürfen zum Schutz von überwinterten Fledermäusen keine Abriss- oder Bauarbeiten an Bestandsgebäuden durchgeführt werden (vgl. Funktions-/Maßnahmenkarte) – (zur Verdeutlichung der Bauzeitenregelung in Zusammenspiel mit der ökologischen Baubegleitung siehe Anhang Kap.12.2).

5.5 Ökologische Baubegleitung (Gebäudeabriss Fledermäuse)

Die Gebäude mit ganzjährigen Quartierfunktionen (vgl. Funktions-/Maßnahmenkarte, Bauzeitenregelung III) sind unter ökologischer Baubegleitung eines Fachgutachters / Fledermausexperten rückzubauen / abzureißen.



Der Abriss ist innerhalb der Aktivitätszeit der Arten durchzuführen, also nicht im Zeitraum Dezember bis Ende Februar.

In der Nacht / am Morgen vor dem Rückbau sind die jeweiligen Gebäude von einem Fledermausexperten auf ein- oder ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein- oder Ausflügen können die Arbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können, ist die Ein- oder Ausflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten an relevanten Gebäudeteilen zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Bei der morgendlichen Einflugkontrolle ist darüber hinaus auf Gebäude brütende Vogelarten, wie Hausperling oder Hausrotschwanz, zu achten.

Die Einflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Generell ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März ungeeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder im Winterschlaf sind und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausflugskontrollen, Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze notwendig).

Die Untere Landschaftsbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

5.6 Bauzeitenregelung IV (Schießstand)

In der Zeit vom 01. März bis 30. November dürfen zum Schutz von Fledermäusen in Sommer- und Übergangsquartieren keine Abrissarbeiten am Schießstand durchgeführt werden (vgl. Funktions-/Maßnahmenkarte). Der Abriss ist im Winter ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

5.7 Baumfällung im Hochwinter zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar

Einige der Bäume in den überplanten flächigen Gehölzen (vgl. Funktions-/Maßnahmenkarte) können Fledermäusen als Sommer- und/oder Übergangsquartier dienen. Nur durch eine Fällung des Baumbestandes im Zeitraum Anfang Dezember bis Ende Februar wird eine Tötung von Fledermäusen in dieser Zeitperiode vermieden.

Auch eine Zerstörung von besetzten Vogelnestern wird durch Holzungsmaßnahmen außerhalb der Brutperiode der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten vermieden.

5.8 Ökologische Begleitung von Baumfällungen

Einige der zu fällenden Bäume in den flächigen Gehölzbeständen weisen Strukturen auf, die Fledermausarten, wie dem Großen Abendsegler, als Winterquartier dienen können. Bei diesen ausgewählten, durch einen Fachgutachter vor Beginn von Fällungen zu kennzeichnenden Bäumen, ist die Fällung unter fachkundiger Begleitung eines Fachgutachters / Fledermausexperten durchzuführen.

Detailbeschreibung:

Vor Beginn von Baumfällarbeiten ist eine erneute Kontrolle der Baumbestände auf Baumhöhlen oder mittlerweile entstandene Astbrüche und ähnliche Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können, durchzuführen. Die Kontrolle muss im weitgehend unbelaubten Zustand im Winter erfolgen (ab Anfang November). Zu diesem Termin oder einem Folgetermin kann der Einsatz eines Hubsteigers notwendig werden. Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) sicher ausgeschlossen werden kann, sind dann unmittelbar (am selben Tag oder nach Abwägung des Fachgutachters innerhalb eines kurzen Zeitraums danach) zu fällen. Alternativ können auffällige Baumhöhlen in geeigneter Weise versiegelt werden und müssen dann im selben Winter gefällt werden. Bäume, bei denen ein Fledermausbesatz bzw. eine Funktion als Fledermauswinterquartier (Prüfung auf Urin-/Kotspuren etc.) nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind nach Ermessen des Fachgutachters und Absprache mit der zuständigen Behörde entweder abschnittsweise abzurüsten oder weiteren Untersuchungen im Jahresverlauf zu unterziehen. Eine fachgerechte Abrüstung umfasst neben dem Einsatz eines Hubsteigers den Einsatz eines Krans zum sicheren Herablassen von Ästen und Stammabschnitten. Sämtliche Arbeiten sind von einem Fachgutachter / Fledermausexperten im Rahmen einer Bauaufsicht zu begleiten. Bei Bedarf können so Sicherungsmaßnahmen für die Tiere eingeleitet werden. Bei einem hohen Besatz, wie z.B. eines kopfstarken Abendsegler-Winterquartiers, müssen die Fällarbeiten so lange ausgesetzt werden bis eine Tötung oder erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann.

5.9 Ausgleich (Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Gebäuden)

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Zwergfledermausquartieren sind mindestens 15 für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere an Gebäuden zu schaffen. Es sollen mindestens drei Ganzjahreskästen bzw. ein ganzjährig nutzbares Quartier darunter sein. Bei den übrigen Quartiertypen kann es sich einfache Flachkästen, Einbausteine mit Einflugschlitzen o.ä. handeln. Sie sind mindestens im Abstand von 5 Jahren zu kontrollieren, reinigen und instand zu halten.

Detailbeschreibung*:**Varianten zur Entwicklung von neuen Quartierstrukturen:**

Anbringung von Verschalungen, Flachkästen, Fassadenkästen

Anlage von spaltenreichen Strukturen an Wänden / Mauern / Löchern in Hohlblockwänden

Anforderungen an den Maßnahmenstandort:

Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden;

eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.

Empfohlen werden Flachkästen oder Einbausteine der Firmen Hasselfeld, Schwegler und Strobel.

(*in Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013))

5.10 Allgemeiner Artenschutz - Gehölzbeseitigungen im Winter

Zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 1. BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

6 Bewertung der zusätzlichen Daten

6.1 Planungsrelevante Vogelarten

Aus den Daten der Kartierung von 2013 sind die planungsrelevanten Vogelarten Baumpieper, Feldsperling und Gartenrotschwanz als Brutvögel innerhalb des Plangebietes dokumentiert (s. Tab. 1).

6.1.1 Baumpieper

Baumpieper benötigen ein halboffenes Gelände mit Gehölzen als Singwarten und strukturreicher Vegetation mit Altgrasbeständen, Grasbulten oder Farnen um das Nest anzulegen. Ein Brutrevier von Baumpiepern befand sich im Jahr 2013 am Südrand eines Gehölzes im Übergang zu einer Brachfläche. In 2014 wurde dort kein Baumpieper mehr nachgewiesen. Aufgrund der hohen Störungen und unregelmäßigen Nutzungen durch den angrenzenden Parkplatz handelte es sich nicht um ein Revier im Optimalzustand. Die Überbauung der Brachfläche bis an den Waldrand heran stellt einen vollständigen Revierverlust dar. Ein Erhalt von für Baumpieper nutzbarer Strukturen im Bereich des ehemaligen Parkplatzes ist zunächst nicht zu erwarten.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind neue Strukturen für ein geeignetes Bruthabitat für Baumpieper mit den relevanten artspezifischen Habitatelementen in räumlicher Nähe neu zu schaffen (vgl. Kap.7). Das neue Bruthabitat muss vor dem Beginn der Eingriffe in das bestehende Bruthabitat hergestellt sein.

Hierfür wird eine Waldlichtung, die in 700 m nordwestlich des betroffenen Baumpieperrevieres liegt, entsprechend entwickelt. Die Fläche ist insgesamt etwa 1 ha groß. Geplant ist die Entwicklung eines standortgerechten Eichen-Hainbuchen-Waldes. Entlang des querenden Weges werden wegbegleitende Waldränder aus standortheimischen Sträuchern aufgebaut. Entscheidend für die Eignung als Baumpieper-Bruthabitat ist die Existenz von größeren Lücken in der Pflanzung. Diese Lichtungsbereiche müssen zur Brutzeit von Baumpiepern (15. April bis 15. Juli) eine reich strukturierte Vegetation, z. B. mit Grasbulten aus dem Vorjahr, enthalten und dürfen nicht innerhalb der Brutzeit gemäht werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Baumpieper-Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln darf eine Flächenvorbereitung (z.B. Abschieben des Oberbodens) nicht zur Brutzeit von Baumpiepern (15. April bis 15. Juli), also nur im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. April begonnen werden (vgl. Kap. 7 und Funktions- und Maßnahmenkarte).

6.1.2 Feldsperling

Im Jahr 2013 wurde ein Revier im Nordwesten des Plangebietes nachgewiesen. Die potenziell als Brutplatz nutzbaren Bäume bleiben auch im Planzustand erhalten. Zudem wird sich das Umfeld um das kartierte Revier im Planzustand für Feldsperlinge nicht ungünstig verändern. Die Flächen des geplanten Reitsportzentrums stellen gut geeignete Nahrungsflächen für Feldsperlinge dar.

Da eine Betroffenheit dieser Art nicht abzuleiten ist, werden artspezifische Maßnahmen für Feldsperlinge nicht notwendig.

6.1.3 Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze nutzen große Baumhöhlen als Brutplatz. Im Jahr 2013 wurden drei Reviere in Gehölzbeständen des Plangebietes nachgewiesen. Zwei in 2013 kartierte Revierzentren befinden sich innerhalb des bebaubaren Bereiches; ein Verlust dieser Fortpflanzungsstätten ist somit nicht auszuschließen.



Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind geeignete Brutplätze in Form von Nisthilfen für Gartenrotschwänze in räumlicher Nähe neu zu schaffen (vgl. Kap.7).

Neben geeigneten Baumhöhlen als Nistplatz ist die Verfügbarkeit von Insekten ein wichtiger Faktor für Brutreviere von Gartenrotschwänzen. Aus diesem Grund müssen niedrigwüchsige oder nur lückig bewachsene Flächen im Umfeld der Bruthöhle vorhanden sein.

Durch das Konzept „Wohnen mit Pferd“ und die Einrichtung eines Reitsportzentrums im Plangebiet werden ausreichend kurzwüchsige Flächen im Plangebiet geschaffen. Eine Neuanlage von Nahrungsflächen für Gartenrotschwänze ist demnach nicht notwendig.

Tab. 1: Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet in 2013

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL NRTL	Status 2013	Status 2014	Betroffenheit
1.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	3	1 Revier im Süden des Plangebietes	kein Nachweis	Ruderalfläche am südlichen Rand des Gehölzes wird überplant > vollständiger Revierverlust
2.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	3	1 Revier im Nordwesten des Plangebietes	kein Nachweis	Gehölze im NW des Plangebietes bleiben als potenzieller Brutplatz erhalten, Nahrungssituation wird durch Einrichtung eines Reitzentrums nicht verschlechtert > keine Betroffenheit
3.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	3	3 Reviere im Zentrum des Plangebietes	kein Nachweis	Ein Revier im Gehölz im Zentrum des Plangebietes, zwei weitere im überbaubaren Bereich. > Verlust von zwei Fortpflanzungsstätten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2009)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status 2013: NATURSCHUTZZENTRUM IM KREIS KLEVE E.V. (2013)

Status 2014: ÖKON GMBH (2014)

6.2 Planungsrelevante Fledermausarten

Die im Jahr 2014 durchgeführte Aufnahme der Fledermausfauna durch detaillierte Detektorkontrollen ergab eine Nutzung des Plangebietes durch mindestens 5 Fledermausarten. Für die Art Zwergfledermaus wurde eine Quartiernutzung über Ausflugkontrollen festgestellt.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wurden in der Artenschutzprüfung (ÖKON GMBH 2014) CEF-Maßnahmen für den Verlust von zwei Zwergfledermausquartieren in der Größenordnung von 15 für Fledermäuse geeigneten Ersatzquartieren an Gebäuden, darunter drei Ganzjahreskästen bzw. ein ganzjährig nutzbares Quartier, festgelegt. Die Anzahl übertrifft die nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ vorgeschlagene Anzahl von 5 Ersatzquartieren pro zu ersetzendem Quartier.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve fordert für eine Aufstockung der CEF-Maßnahmen auf insgesamt 25 Ersatzquartiere.



6.3 Weitere nicht planungsrelevante Brutvogelarten

Aus den Daten der Kartierung von 2013 sind die in Gebäudenischen oder in Baumhöhlen brütenden nicht planungsrelevanten Vogelarten Dohle, Hohltaube, Mauersegler und Trauerschnäpper als Brutvögel innerhalb des Plangebietes dokumentiert (Tab. 2).

Tab. 2: Brutvorkommen nicht planungsrelevanter Arten im Plangebiet in 2013 und 2014

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL NRTL	Status 2013	Status 2014	Betroffenheit
1.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	5 Reviere im Plangebiet	Nahrungsgast	5 Reviere in Gebäuden im Westen des Plangebietes, Gebäude werden überplant > Verlust der Fortpflanzungsstätten
2.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	2 Reviere im Plangebiet	kein Nachweis	1 Revier im Wald im Südwesten des Plangebietes, 1 Gebäudebrut in einem überplanten Gebäude im Norden des Plangebietes > Verlust einer Fortpflanzungsstätte
3.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	kein Nachweis	1 Revier an einem Gebäude im Plangebiet	Gebäude wird überplant > Verlust der Fortpflanzungsstätte
4.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	*	ein Revier im Plangebiet	kein Nachweis	Je ein Revier in Waldflächen im Süden und Südwesten des Plangebietes, Wald bleibt erhalten > keine Betroffenheit

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2009)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status 2013: NATURSCHUTZZENTRUM IM KREIS KLEVE E.V. (2013)

Status 2014: ÖKON GMBH (2014)

Eine Betroffenheit durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nur bei den in Gebäuden brütenden Artvorkommen zu erwarten. Die Waldflächen werden von dem Planvorhaben nicht berührt. Eine Betroffenheit der zwei Reviere von Trauerschnäppern und einem Hohltaubenviere durch das Planvorhaben liegt somit nicht vor.

Durch den Abriss der Gebäude im Plangebiet gehen die Fortpflanzungsstätten von 5 Brutpaaren der Dohle, 1 Brutpaar Hohltauben und 1 Brutpaar Mauersegler verloren. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 S.3 BNatSchG liegt dann vor, wenn die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

Die Frage, ob den o.g. Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, so dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges für die betroffenen Individuen nicht zu befürchten ist, ist einer fachlichen Einschätzung der vorhandenen Potenziale in der Umgebung des Plangebietes unterlegen.

Nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreis Kleve stehen für diese in Höhlen brütenden Arten nicht genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, so dass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nur über CEF-Maßnahmen (Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen) vermieden werden kann.

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind aufgrund der ausgewerteten Daten einer in 2013 durchgeführten Brutvogelkartierung (NATURSCHUTZZENTRUM IM KREIS KLEVE E.V. 2013) und den Ergänzungen der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve neben den in der Artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen (ÖKON GMBH 2014) erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

7.1 Änderung der Bauzeitenregelung II (Gebäudeabriss)

Durch die neuen Erkenntnisse bezüglich der Brutvorkommen von Dohlen und Hohltauben in den ehemaligen Unterkunftsgebäuden im Westen des Plangebietes ist der Schutzzeitraum in der zum Schutz von brütenden Gebäudebrütern keine Abrissarbeiten an den in der Funktions-/Maßnahmenkarte gekennzeichneten Gebäuden im Westen des Plangebietes stattfinden dürfen auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 30. September auszudehnen. Da in diesem Bereich mindestens vier Gebäude nachweislich durch brütende Vögel genutzt wurden und eine Besiedelung weiterer Gebäude aufgrund der ähnlichen Bauweise nicht ausgeschlossen werden kann, bezieht sich die Regelung auf alle Gebäude in dem in der Funktions- und Maßnahmenkarte gekennzeichneten Bereich.

Alternativ kann auch durch eine ökologische Baubegleitung festgestellt werden, ob ein Gebäude von Vögeln als Brutplatz genutzt wird und im Falle einer Nichtnutzung kurzfristig abgerissen werden. Falls das Gebäude zum Zeitpunkt der Begehung von Vögeln als Fortpflanzungsstätte genutzt wird, sind die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel einzustellen. Erst nach einer erneuten Überprüfung nach Ausflug der Jungvögel wäre eine Aufnahme der Abrissarbeiten möglich.

7.2 Bauzeitenregelung V (Baumpieper)

In der Zeit vom 15. April bis zum 15. Juli darf zum Schutz von brütenden Baumpiepern keine Flächenvorbereitung auf dem in der Funktions-/Maßnahmenkarte gekennzeichneten Waldrand im Süden des Plangebietes stattfinden. Eine vorsorgliche Entwertung des Bereiches nach Umsetzung der Maßnahme 7.3 durch eine häufige Mahd außerhalb der Brutzeit ist möglich.

7.3 Neuanlage eines Brutrevieres für Baumpieper

Im südlichen Plangebiet an einem südexponierten Waldrand befand sich im Jahr 2013 ein Revier eines Brutpaares Baumpieper. Der südexponierte Waldrand mit der anschließenden Brachfläche stellt ein geeignetes Revier dar, das auch in anderen Jahren als Brutrevier genutzt werden kann. Durch die Überplanung der Brachfläche ist ein vollständiger Revierverlust zu erwarten.

Die Funktion des in der Funktions- und Maßnahmenkarte gekennzeichneten Bereiches mit den für Baumpieper notwendigen Requisiten (lückiger Baumbestand, strukturreiche Krautschicht, möglichst nährstoffarme Böden, etc.) an anderer Stelle möglichst nah zum Plangebiet wiederherzustellen. Gemäß des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW (MKULNV 2013) ist ein Maßnahmenbedarf von mindestens 1 ha erforderlich.

Als artspezifische Maßnahme ist die artspezifisch angepasste Entwicklung einer Waldwiese nordöstlich des Geländes der ehemaligen Kaserne geplant. Die Fläche befindet sich etwa 700 m nordöstlich des betroffenen Revieres und ist insgesamt einen Hektar groß. Auf einer Fläche von etwa 7.000 m² wird ein lückiger Bestand aus Stiel-Eichen, Hainbuchen und Vogel-Kirschen entwickelt. Die Bäume werden in Gruppen gepflanzt, zwischen denen größere Lücken mit grasartiger Vegetation bestehen bleiben. Entlang eines die Fläche querenden Pfades werden Waldränder mit standortheimischen Baum- und Straucharten entwickelt. Bei einer entsprechenden Flächenvorbereitung

(z.B. Entnahme von nährstoffreichem Oberboden in Lichtungsbereichen) und angepassten Pflegekonzept (Entwicklung von Altgrasbeständen in den Lichtungen, keine Pflegemaßnahmen zur Brutzeit von Baumpiepern [15. April – 15. Juli]) wäre die Fläche als Bruthabitat für Baumpieper nutzbar.

Die Schaffung von für Baumpieper günstigen Strukturen im Umfeld der verbleibenden Waldbestände auf dem Gelände der ehem. Kaserne ist u.U. auch durch eine angepasste Pflege der Waldränder und angrenzender Grünflächen innerhalb des Plangebietes möglich.

7.4 Installation künstlicher Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter

Durch das Planvorhaben werden u. U. zwei Bäume gefällt, die von Gartenrotschwänzen als Fortpflanzungsstätte genutzt werden. Hierfür ist an anderer Stelle innerhalb des Plangebietes ein adäquater und artspezifischer Ersatz in Form von künstlichen Nisthilfen zu erbringen. Die Nisthilfen müssen frühzeitig, möglichst 1 Jahr vor Verlust, spätestens unmittelbar nach Verlust der Niststätte in der direkt folgenden Brutsaison (ab Mitte April) zur Verfügung stehen.

Gemäß des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW (MKULNV 2013) sind pro Brutpaar mindestens drei artspezifische Nisthilfen (Nischenhöhlenbrüterkasten, Einflugloch > 32 mm, ggf. 2 Einfluglöcher) anzubringen. Die also insgesamt 6 Nisthilfen sind im Plangebiet oder dem nahen Umfeld an geeigneten Standorten zu installieren. Die Kastenstandorte (Bäume) sind eindeutig zu markieren. Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit zu kontrollieren, reinigen und instand zu halten.

Die Maßnahme kommt auch den im Plangebiet vorkommenden Arten Feldsperling und Trauerschnäpper zugute.

8 Zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind auf Forderung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve erforderlich um die Auswirkungen der Planung zu mindern:

8.1 Installation künstlicher Nisthilfen für Dohlen

Nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve ist zur Vermeidung eines verminderten Fortpflanzungserfolges von Dohlen durch den Verlust von 5 Brutplätzen in zwei Unterkunftsgebäuden ein Ersatz erforderlich.

Zur Fortführung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind an Gebäuden oder Bäumen im Plangebiet mindestens 15 artspezifische Nisthilfen für Dohlen (ca. 25 x 25 cm, Höhe 35 cm, Einflugloch 85 mm) in einer Höhe von mindestens 5 m anzubringen.

8.2 Installation künstlicher Nisthilfen für Hohltauben

Nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve ist zur Vermeidung eines verminderten Fortpflanzungserfolges von Hohltauben durch den Verlust eines Brutrevieres in einem Unterkunftsgebäude ein Ersatz erforderlich.

Zur Fortführung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind an Bäumen im Plangebiet mindestens 3 artspezifische Nisthilfen für Hohltauben (ca. 25 x 25 cm, Höhe 35 cm, Einflugloch 85 mm) in einer Höhe von mindestens 5 m anzubringen.

8.3 Installation künstlicher Nisthilfen für Mauersegler

Nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve ist zur Vermeidung eines verminderten Fortpflanzungserfolges von Mauerseglern durch den Verlust von einem Brutrevier in einem Unterkunftsgebäude ein Ersatz erforderlich.

Zur Fortführung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind an Gebäuden im Plangebiet mindestens 3 artspezifische Nisthilfen für Mauersegler (ca. 15 x 25 cm, Höhe 15 cm, Einflugloch oval 32 x 64 mm) in einer Höhe von mindestens 8 m anzubringen.

8.4 Bestandsstützende Maßnahmen für Trauerschnäpper

Aufgrund der Seltenheit der Art Trauerschnäpper im Stadtgebiet von Emmerich (3 bis 4 Brutpaare im MTB 4103 (Emmerich) [GRÜNEBERG et al. 2013]) ist das Vorkommen des Trauerschnäppers auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne im Kreis Kleve lokal bedeutend. Es ist wünschenswert die Population durch zusätzliche Maßnahmen, wie die Installation von Nisthilfen und den Erhalt und die Förderung von lichten Altbaumbeständen zu fördern.

8.5 Bestandsstützende Maßnahmen für Fledermäuse

Aufgrund des derzeit akuten Rückgangs von Fledermausquartieren an Gebäuden durch Abriss und besonders durch energetische Sanierung wird empfohlen an den neu zu errichtenden Gebäuden über die 15 erforderlichen künstlichen Quartiermöglichkeiten hinaus weitere 10 Fledermauskästen (in Gruppen zu 5 Kästen) zu installieren.

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die auf Grundlage hinreichend aktueller Daten zu Vorkommen geschützter Arten auf dem Gelände der ehemaligen Moritz von Nassau-Kaserne in Emmerich aktualisierte artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass zusätzlich zu den bereits in der Artenschutzprüfung (ÖKON GMBH 2014) genannten Konflikt mindernden Maßnahmen folgende Maßnahmen artenschutzrechtlich notwendig werden:

- **Änderung der Bauzeitenregelung II (Gebäudeabriss)**
- **Bauzeitenregelung III (Baumpieper)**
- **Neuanlage eines Brutrevieres für Baumpieper**
- **Installation künstlicher Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter**

Zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen ergeben sich aus den Forderungen der Unteren Landschaftsbehörde

- **Installation künstlicher Nisthilfen für Dohlen**
- **Installation künstlicher Nisthilfen für Hohлтаuben**
- **Installation künstlicher Nisthilfen für Mauersegler**
- **Bestandsstützende Maßnahmen für Trauerschnäpper**
- **Bestandsstützende Maßnahmen für Fledermäuse**



10 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die betroffenen planungsrelevanten Arten Baumpieper und Gartenrotschwanz sowie für die nicht planungsrelevanten Arten Dohle, Hohltaube und Mauersegler werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt



11 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. König, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde. Münster.
- MUNLV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010.
- MKULNV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.
- NATURSCHUTZZENTRUM IM KREIS KLEVE E.V. (2013): Brutvogelkartierung auf dem Gelände der „Moritz-von-Nassau-Kaserne“ Emmerich. Rees-Bienen.
- ÖKON GMBH (2014): Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben Moritz von Nassau-Kaserne. Konversion eines Kasernengeländes. Bebauungsplan Nr. E 33/1. 09. Oktober 2014. Münster.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30.11.2007 - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)



Dieser Nachtrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be "O. Miosga".

(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

A handwritten signature in black ink, appearing to be "D. Krämer".

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



12 Anhang

12.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

12.1.1 Baumpieper

Art: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i> L.)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: *
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: 3
streng geschützte Art			MTB 4103 (Emmerich)
sonstige bes. geschützte Art	x		
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
• atlantische Region:	U	- A günstig / hervorragend	
• kontinentale Region	U	- B günstig / gut	
- G (günstig)		- C ungünstig/mittel-schlecht	
- U (ungünstig-unzureichend)	U		
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
<ul style="list-style-type: none"> • ein Brutvorkommen wurde in 2013 an einem südexponierten Waldrand im Süden des Plangebietes kartiert • die vorgelagerte Brachfläche wird überplant > vollständiger Revierverlust • Bei einer Baufeldvorbereitung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Gelegen oder nicht flügenden Jungvögeln kommen 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn außerhalb der Brutzeit (15. April bis 15. Juli), also in der Zeit vom 15. Juli bis 15. April 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Anlage von reich strukturierten Grünlandflächen mit jährlich wechselnden, ungenutzten Bereichen im Plangebiet 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung eines geeigneten Bruthabitates für Baumpieper durch eine spezielle Anpassung der im Rahmen des forstlichen Ausgleiches zu entwickelnden Aufforstungsfläche (Flächengröße: ~ 1 ha, Abstand zum betroffenen Revier: 700m) 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).			
<ul style="list-style-type: none"> • die Art wurde nur in der Kartierung 2013 nachgewiesen, in 2014 war das Revier nicht besetzt • die Struktur ist als Bruthabitat von Baumpiepern geeignet, so dass Bruten auch in anderen Jahren möglich sind 			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
(unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
			ja
			nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			x



Art: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i> L.)		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen des Baumpiepers wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

12.1.2 Gartenrotschwanz

Art: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: V
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: 2
streng geschützte Art		MTB 4103 (Emmerich)	
sonstige bes. geschützte Art	x		
Erhaltungszustand in der atlantische Region:	U	Erhaltungszustand in der lokalen Population	
kontinentale Region	U	- A günstig / hervorragend	
- G (günstig)		- B günstig / gut	
- U (ungünstig-unzureichend)	x	- C ungünstig/mittel-schlecht	
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Plangebietes wurden in 2013 insgesamt 3 Reviere kartiert Zwei von drei Revierzentren befinden sich in dem überbaubaren Bereich, bei einer Fällung der Bäume droht der Verlust der Fortpflanzungsstätte Bei einer Gehölzfällung zur Brutzeit kann es zur Tötung von Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln kommen 			



Art: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Gehölzfällung in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar 		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Installation von insgesamt 6 künstlichen Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter an verbleibenden Bäumen im Plangebiet 		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> Die Artnachweise wurden nur in der Kartierung 2013 erbracht, in 2014 waren die drei Reviere nicht besetzt Von einer Nutzung des Plangebietes in anderen Jahren kann ausgegangen werden Die Nutzung im Planzustand führt voraussichtlich nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der Nahrungssituation für Gartenrotschwänze, so dass eine betriebsbedingte Revieraufgabe nicht zu erwarten ist. 		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen des Gartenrotschwanzes wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.



12.1.3 Dohle

Art: Dohle (<i>Corvus monedula</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: *
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: *
streng geschützte Art			
sonstige bes. geschützte Art	x		
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
• atlantische Region:	G	- A günstig / hervorragend	
• kontinentale Region	G	- B günstig / gut	
- G (günstig)	x	- C ungünstig/mittel-schlecht	
- U (ungünstig-unzureichend)			
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
<ul style="list-style-type: none"> in 2013 wurden an einem Gebäude im Nordwesten des Plangebietes 4 Brutpaare und an einem benachbarten Gebäude ein weiteres Brutpaar nachgewiesen Verlust der Fortpflanzungsstätte bei Abriss der Gebäude Bei einem Gebäudeabriss zur Brutzeit kann es zur Tötung von Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln kommen 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> Ausschluss von Rückbau der Bestandsgebäude im Westen des Plangebietes in der Zeit vom 15. März bis 30. September (aktualisierte Bauzeitenregelung II) 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> keine 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> Installation von insgesamt 15 künstlichen Nisthilfen für Dohlen an Gebäuden und/oder Bäumen im Plangebiet oder naher Umgebung 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).			
<ul style="list-style-type: none"> Die Artnachweise wurden nur in der Kartierung 2013 erbracht, in 2014 wurden Dohlen nur als Nahrungsgast und nicht als Brutvogel erfasst. Von einer Nutzung des Plangebietes in anderen Jahren kann ausgegangen werden. 			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
(unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
			ja
			nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			x



Art: Dohle (<i>Corvus monedula</i>)		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der Dohle wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

12.1.4 Hohltaube

Art: Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: *
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: *
streng geschützte Art			
sonstige bes. geschützte Art	x		
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: G kontinentale Region G 		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
- G (günstig)	x		
- U (ungünstig-unzureichend)			
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
<ul style="list-style-type: none"> in 2013 wurden an einem Gebäude im Nordwesten des Plangebietes 1 Brutpaar und in einem Waldbestand im Süden des Plangebietes ein weiteres Brutpaar nachgewiesen Verlust der Fortpflanzungsstätte bei Abriss der Gebäude Bei einem Gebäudeabriss zur Brutzeit kann es zur Tötung von Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln kommen 			



Art: Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Ausschluss von Rückbau der Bestandsgebäude im Westen des Plangebietes in der Zeit vom 15. März bis 30. September (aktualisierte Bauzeitenregelung II) 		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Installation von insgesamt 3 künstlichen Nisthilfen für Hohltauben an Bäumen im Plangebiet oder naher Umgebung 		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> Die Artnachweise wurden sowohl in der Kartierung 2013 als auch in 2014 erbracht. Von einer Nutzung des Plangebietes in anderen Jahren kann ausgegangen werden. 		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 (5))?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der Hohltaube wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.



12.1.5 Mauersegler

Art: Mauersegler (<i>Apus apus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: *
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: *
streng geschützte Art			
sonstige bes. geschützte Art	x		
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
• atlantische Region:	G	- A günstig / hervorragend	
• kontinentale Region	G	- B günstig / gut	
- G (günstig)	x	- C ungünstig/mittel-schlecht	
- U (ungünstig-unzureichend)			
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
<ul style="list-style-type: none"> • in 2014 wurde an einem Gebäude im Zentrum des Plangebietes 1 Brutpaar nachgewiesen • Verlust der Fortpflanzungsstätte bei Abriss des Gebäudes • Bei einem Gebäudeabriss zur Brutzeit kann es zur Tötung von Gelegen oder nicht flüggen Jungvögeln kommen 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Rückbau der Bestandsgebäude im Westen des Plangebietes in der Zeit vom 15. März bis 30. September (aktualisierte Bauzeitenregelung II) 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> • keine 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> • Installation von insgesamt 3 künstlichen Nisthilfen für Mauersegler an Gebäuden im Plangebiet oder naher Umgebung 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).			
<ul style="list-style-type: none"> • Die Artnachweise wurden nur in der Kartierung 2014 erbracht, in 2013 wurden Mauersegler nicht als Brutvögel des Plangebietes festgestellt • Von einer Nutzung des Plangebietes in anderen Jahren kann ausgegangen werden 			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
(unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
			ja
			nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			x



Art: Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der der lokalen und der biogeografischen Populationen von Mauerseglern wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung nicht durch das Vorhaben verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.



12.2 Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Tab. 1: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Ort / Artgruppe	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Gebäude im Norden (Austernfischer)												
Gebäude im Westen (Dohle, Hausrotschwanz, Hohltaube und Mauersegler)												
Gebäude im Westen (Fledermäuse)												
Schießstand (Fledermäuse)												
Flächige Gehölze (Fledermäuse und Vögel)												
Brachfläche und Waldrand im Süden des Plangebietes (Baumpieper)												

schwarz: Ausschluss Abriss / Fällung

grau: Abriss / Fällung mit ökologischer Baubegleitung

weiß: Abriss ohne Auflagen

Die für die einzelnen Artgruppen sensiblen Bereiche sind in der Funktions-/Maßnahmenkarte gekennzeichnet.

Die Baubegleitungen für Fledermäuse und in Gebäuden brütenden Vögeln sind entsprechend der Tabelle zeitlich zu koordinieren.

Stadt Emmerich am Rhein Bebauungsplan Nr. E 33/1 "MoNa-Kaserne"

**Aktualisierte
Funktions-/Maßnahmenkarte**

Räumliche Abgrenzung



Plangebiet

Funktionen und Vermeidungsmaßnahmen



Gebäude mit genutzten und potenziell in anderen Jahren genutzten Brutplätzen für: Austernfischer
Bauzeitenregelung I:
kein Abriss zw. 1. April und 30. Juni



Gebäude mit ganzjähriger Quartierfunktion für: Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus (Dohle, Hohltaube, Mauersegler, Hausrotschwanz)
Bauzeitenregelung II/III:
1. kein Abriss
 zw. 01. Dez. und 28./29. Febr. (III)
 zw. 15. März und 30. September (II)
2. ökologische Baubegleitung



Schießstand mit Sommer-/Übergangsquartierfunktion für: Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus
Bauzeitenregelung IV:
Abriss zw. 01. Dez. und 28./29. Febr.



Potenzielles Bruthabitat von Baumpeepern
Bauzeitenregelung V:
keine Flächenverb. zw. 15. April und 15. Juli



überplante flächige Gehölze mit Quartierfunktionen für Fledermäuse
Bauzeitenregelung:
1. Fällung zw. 01. Dez. und 28./29. Feb.
2. ökologische Baubegleitung (erneute Kontrolle auf Baumhöhlen, ggf. weitergehende Begleitung)

Zeitliche Staffelung:
Der Abbruch in nicht schraffierten Bereichen ist vor den anderen Abbrüchen durchzuführen.

Die ausführlichen textlichen Beschreibungen sind im Nachtrag I zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (öKon GmbH 2015) enthalten.

Bilddatenquelle: (c) Geodatenbasis NRW, 2015

Maßstab: 1:3.500

Funktions-/Maßnahmenkarte

**öKon Angewandte Ökologie und
Landschaftsplanung GmbH**

Liboristr. 13
48155 Münster
Tel: (0251) 13 30 28 11
Fax: (0251) 13 30 28 19

Münster, 09.12.2015

